

Geszentwurf

der Abgeordneten Norbert Geis, Ronald Pofalla, Wolfgang Bosbach, Dr. Jürgen Gehb, Dr. Wolfgang Götzer, Volker Kauder, Eckart von Klaeden, Erwin Marschewski (Recklinghausen), Hans-Peter Repnik, Norbert Röttgen, Dr. Rupert Scholz, Dr. Wolfgang Freiherr von Stetten, Dr. Susanne Tiemann, Andrea Voßhoff, Annette Widmann-Mauz und der Fraktion der CDU/CSU

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege und des Jugendgerichtsgesetzes

A. Problem

Die mit dem Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege vom 11. Januar 1993 (Rechtspflegeentlastungsgesetz, BGBl. I S. 50) geschaffene Besetzungsreduktion für große Strafkammern und Jugendkammern galt zunächst befristet bis zum 28. Februar 1998 (Artikel 15 Rechtspflegeentlastungsgesetz); mit Artikel 3 des Dritten Verjährungsgesetzes wurde die Fortgeltung dieser Regelung bis zum 31. Dezember 2000 beschlossen.

B. Lösung

Trotz unterschiedlicher Handhabung in der Praxis haben sich die Möglichkeiten der Besetzungsreduktion insgesamt bewährt. Die Zeitgesetzregelung in Artikel 15 Abs. 2 des Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege wird daher aufgehoben. Darüber hinaus entfällt die Unabänderlichkeit der Besetzungsentcheidung bei den großen Jugendkammern bei Zurückverweisung einer Sache vom Revisionsgericht.

C. Alternativen

Nochmalige Verlängerung der befristeten Regelung.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Keine

E. Sonstige Kosten

Keine

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege und des Jugendgerichtsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege

Artikel 15 Abs. 2 des Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege vom 11. Januar 1993 (BGBl. I S. 50), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur weiteren Verlängerung strafrechtlicher Verjährungsfristen und zur Änderung des Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3223), wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung des Jugendgerichtsgesetzes

Dem § 33 b Abs. 2 des Jugendgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), zuletzt geändert durch ..., wird folgender Satz angefügt:

„Ist eine Sache vom Revisionsgericht zurückverwiesen worden, kann die nunmehr zuständige Jugendkammer erneut nach Satz 1 über ihre Besetzung beschließen.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Berlin, den 21. März 2000

Norbert Geis
Ronald Pofalla
Wolfgang Bosbach
Dr. Jürgen Gehb
Dr. Wolfgang Götzer
Volker Kauder
Eckart von Klaeden
Erwin Marschewski (Recklinghausen)
Hans-Peter Replik
Norbert Röttgen
Dr. Rupert Scholz
Dr. Wolfgang Freiherr von Stetten
Dr. Susanne Tiemann
Andrea Voßhoff
Annette Widmann-Mauz
Friedrich Merz, Michael Glos und Fraktion

Begründung

Zu Artikel 1 (Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege)

Gemäß § 76 Abs. 1 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) sind die Großen Strafkammern mit drei Berufsrichtern und zwei Schöffen besetzt. Durch Artikel 3 Nr. 8b des Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege vom 11. Januar 1993 (BGBl. I S. 50) ist § 76 Abs. 2 GVG eingeführt worden. Danach beschließt die Große Strafkammer bei der Eröffnung des Hauptverfahrens, dass sie in der Hauptverhandlung mit zwei Richtern einschließlich des Vorsitzenden und zwei Schöffen besetzt ist, wenn nicht die Strafkammer als Schwurgericht zuständig ist oder wegen der Schwierigkeit der Sache die Mitwirkung eines dritten Richters notwendig erscheint. Eine ähnliche Regelung ist durch Artikel 7 Nr. 2 des Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege für die Jugendkammer getroffen worden (§ 33b Abs. 2 Jugendgerichtsgesetz). Nach Artikel 15 Abs. 2 des vorgenannten Gesetzes sind beide Regelungen Zeitgesetze. Diese Maßnahmen galten zunächst befristet bis zum 28. Februar 1998. Mit Artikel 3 des Dritten Verjährungsgesetzes wurde die Fortgeltung dieser Regelung bis zum 31. Dezember 2000 beschlossen.

Mit der Einführung der Möglichkeit einer Besetzungsreduktion bei Straf- und Jugendkammern hatte der Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege insbesondere der „Notsituation der Justiz in den neuen Ländern“ Rechnung tragen wollen (vgl. Drs. 12/1217, S. 61). Diese Situation in den neuen Ländern war zum Zeitpunkt des Dritten Verjährungsgesetzes noch nicht vollends behoben (vgl. Drs. 13/9252, S. 5). Den neuen Ländern ist es zwar gelungen, binnen kurzer Frist eine funktionierende rechtsstaatliche Justiz aufzubauen. Wegen der Notwendigkeit, die anstehenden Aufgaben rasch zu bewältigen, mussten jedoch weit mehr als in anderen Bundesländern Richter und Staatsanwälte eingesetzt werden, die noch nicht über richterliche und staatsanwaltliche Berufserfahrung verfügten. Auf einen gewachsenen Bestand an routinierten und dienst erfahrenen Richtern und Staatsanwälten konnte die Strafjustiz in den neuen Ländern daher noch nicht zurückgreifen.

Durch Beschluss vom 28. November 1997 hat der Deutsche Bundestag die Bundesregierung aufgefordert, bis spätestens 31. Dezember 1999 darüber zu berichten, ob sich die im Gesetz zur weiteren Verlängerung strafrechtlicher Verlängerungsfristen und zur Änderung des Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege (Drittes Verjährungsgesetz) beschlossene Verlängerung der Justizentlastungsmaßnahmen in der Praxis bewährt hat. Dieser Bericht wurde von der Bundesregierung am 17. Februar 2000 erstattet (Drs. 14/2777).

In diesem Bericht wird festgestellt, dass die sich schon 1997 abzeichnende Tendenz, von der Besetzungsreduktion in steigendem Maße Gebrauch zu machen, sich 1998 fortgesetzt hat. Bundesweit wurden 1998 in 51,2 % sämtlicher Verfahren, in denen dies zulässig ist, eine Besetzung mit zwei Berufsrichtern beschlossen. Getrennt nach Spruchkörpern ergibt sich, dass die Großen Strafkammern in 55,8 %

der Verfahren, die Großen Wirtschaftsstrafkammern in 36,8 % und die Großen Jugendkammern in 41,7 % eine verringerte Besetzung beschlossen haben. Die steigende Tendenz der Vorjahre setzte sich daher fort. Bei Betrachtung der Situation in der Bundesländern hat sich trotz beträchtlicher regionaler Unterschiede im Einzelnen in der Mehrzahl der Länder der Anteil der Verfahren mit Besetzungsreduktion noch einmal deutlich gesteigert bzw. auf hohem Niveau stabilisiert.

Soweit sich die Landesjustizverwaltungen über die bloße Mitteilung von Zahlenmaterial für den Bericht der Bundesregierung hinaus geäußert haben, geben sie einheitlich eine die Spruchkörper entlastende Wirkung in der Besetzungsreduktion an. Die Entlastung der Kammern bestehe darin, dass der dritte Berufsrichter in der Verhandlungszeit andere richterliche Aufgaben wahrnehmen könne. Die Entlastungswirkung sei zum Teil erheblich. Eine Reihe von Bundesländern sprechen sich für die Verlängerung bzw. unbefristete Fortgeltung der Bestimmungen des § 76 Abs. 2 GVG und des § 33b Abs. 2 JGG aus. Aus Sicht der Praxis haben sich danach diese Bestimmungen bewährt und sollten beibehalten werden. Eine Aufhebung würde angesichts begrenzter finanzieller und personeller Ressourcen zu einer unververtretbaren Mehrbelastung der Gerichte führen.

In ihrer Bewertung führt die Bundesregierung zur Bewährung der Maßnahmen aus:

„Die Erwartung des Gesetzgebers, die Besetzung des § 76 Abs. 2 GVG werde in der Mehrheit der Fälle zu beschließen sein (vgl. Drs. 12/1217, S. 47) hat sich in den meisten Bundesländern erfüllt. Die Bestimmung erfreut sich zustimmender Akzeptanz bei den Gerichten. In den Jahren 1997 und 1998 wurde das Entlastungspotential von § 76 Abs. 2 GVG und § 33b Abs. 2 JGG im Vergleich zu den Vorjahren weiter ausgeschöpft. Die in den meisten Ländern anhaltende steigende Tendenz lässt darauf schließen, dass auch in Zukunft in hohem Maße von dieser Bestimmung Gebrauch gemacht werden wird. Soweit die Zahlen innerhalb eines Bundeslandes, getrennt nach Spruchkörpern oder von Jahr zu Jahr stark voneinander abweichen, zeigt dies, dass die Strafkammern nicht stereotyp, sondern sehr situationsbedingt und am Einzelfall orientiert von der Möglichkeit der Besetzungsreduktion Gebrauch machen. Dies ist sachgerecht und war vom Gesetzgeber so intendiert.

Der Gesetzgeber ging bei Verabschiedung des Rechtspflegeentlastungsgesetzes von einer schwer quantifizierbaren, allenfalls 10 % der Arbeitskraft eines Richters betragenden, also eher mäßigen Entlastungswirkung dieser Einzelmaßnahme aus (Drs. 12/1217, S. 48). Die Bundesländer sind demgegenüber der Auffassung, die Besetzungsreduktion trage innerhalb der einzelnen Spruchkörper zu einer erheblichen Entlastung bei, die es ihnen erlaube, eine zwischenzeitlich eingetretene Mehrbelastung ohne zusätzliches Personal zu bewältigen. Zusätzlich hat § 76 Abs. 2 GVG zwei Bundesländern konkrete Stelleneinsparungen ermöglicht. Die Erwartung des Gesetzgebers hinsichtlich des Entlas-

tungseffekts der Besetzungsreduktion haben sich daher erfüllt.

Dem Aufbau der Justiz in den neuen Ländern kommt die Besetzungsreduktion insofern zugute, als dort ein sparsamer Einsatz des Justizpersonals und damit die Gewinnung personeller Ressourcen für die Erledigung zusätzlicher Verfahren und Aufgaben ermöglicht wird. Auch in der Bewältigung einer konkreten Mehrbelastung der Gerichte durch freigeordnete Arbeitskraft ohne konkrete Stelleneinsparungen, also der Ausschöpfung aller „Binnenreserven“, sieht die Bundesregierung einen Entlastungseffekt, der mit dem Rechtspflegeentlastungsgesetz beabsichtigt war (Drs. 12/1217, S. 17/18).“ (Drs. 14/2777, S. 4)

Die Bundesregierung plant im Rahmen einer umfassenden Justizreform eine Rechtsmittelreform in Strafsachen und beabsichtigt zu prüfen, in welcher Weise eine Besetzungsreduktion in die dort vorgeschlagenen Konzepte mit einbezogen werden kann. Bereits jetzt ist die Justizreform der Bundesregierung, die erst in Grundzügen erkennbar ist, heftiger Kritik von Seiten der Länder und der Praxis ausgesetzt. Ob eine Umsetzung noch in dieser Legislaturperiode erreicht werden kann, ist zweifelhaft. Ausgeschlossen ist – auch nach dem Zeitplan der Bundesregierung –, dass eine Rechtsmittelreform in Strafsachen noch vor Ende 2000 in Kraft

tritt. Hinzu kommt, dass für die Gerichte bei der Terminierung und für die Präsidien mit Blick auf die Geschäftsverteilung möglichst frühzeitig Sicherheit über die Verlängerung bestehen muss. Ein Zuwarten bis zum Abschluss eines ungewissen, in seinen Konturen noch nicht deutlich erkennbaren Gesetzgebungsverfahrens zu einer Gesamtreform der Strafjustiz ist wegen der derzeit greifbaren Entlastung der Gerichte und der zu erwartenden Belastung bei einem Auslaufen der geltenden Regelung zum 31. Dezember 2000 nicht zumutbar. Da sich die Verlängerung der Möglichkeit des § 76 Abs. 2 GVG und § 33b Abs. 2 JGG, in der Hauptverhandlung vor der Großen Strafkammer bzw. Jugendkammer mit zwei Berufsrichtern zu verhandeln, bewährt hat, soll diese Regelung unbefristet fortgelten.

Zu Artikel 2 (Änderung des Jugendgerichtsgesetzes)

In Anlehnung an § 76 Abs. 2, § 122 Abs. 2 GVG entfällt die Unabänderlichkeit der Besetzungsentscheidung bei Zurückverweisung einer Sache durch das Revisionsgericht. In diesen Fällen soll eine neue Entscheidung über die Besetzung ermöglicht werden.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Artikel 3 des Entwurfs regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.